

Die 7 wichtigsten Punkte zum Bürokratieabbau in der Gemeinsamen Agrarpolitik der EU

| | Problem | Lösung |
|---|---|--|
| I. Messung der Flächen / Fehlertoleranzen | In der Praxis ergibt sich fortlaufender Ärger zwischen Landwirten und Verwaltungsbehörden bei der Ermittlung der Flächengrößen (Referenzflächen der Feldblöcke). Mit der sich ständig verbessernden Messtechnik sind Abweichungen zu bestehenden Flächenmessungen zwangsläufig. Die EU-Kommission hält den Einsatz verbesserter Messtechnik für geboten. Sehr kleine Abweichungen führen zu einem hohen Aufklärungsaufwand, welche Flächengröße denn nun „tatsächlich“ besteht. Verzögerungen bei der Auszahlung der Betriebsprämie sind die Folge. | <ul style="list-style-type: none"> • <u>Toleranzgrenzen für die Flächenmessungen (Referenzflächen)</u>: Statt einer realitätsfernen 100%-Perfektion Festlegung einer statistischen Genauigkeit für die Messtechnik von z.B. 99 %. • Festlegung eines <u>jährlichen Stichtages</u> für die Flächenmessungen (Referenzflächen) mit Bestandsschutzwirkung. Ergebnisse der Verwaltungskontrollen (z.B. neue Orthofotos) sind für das <u>Folgejahr</u> relevant, nicht rückwirkend. |
| II. Absenkung der Kontrollquoten bei gut funktionierenden Kontrollsystemen | <p>Die EU gibt feste Kontrollquoten für die Flächenkontrollen (5%), Tierkennzeichnung (5 bzw. 3 %) und für die Cross Compliance Kontrollen (1 %) vor.</p> <p>Der Umfang der Kontrollen bleibt auch dann gleich, wenn der Anteil der festgestellten Verstöße sehr niedrig ist.</p> | <ul style="list-style-type: none"> • <u>Halbierung der Kontrollen</u> in Bereichen mit geringen Verstößen. • Festlegung eines statistischen Maßes für die Genauigkeit der Kontrollen bzw. einer statistischen <u>Toleranzmarge</u>. • In Ländern mit geringen Verstößen sollten <u>statt sofortiger Anlastungen angemessene Anpassungsfristen</u> gewährt werden. |

| | Problem | Lösung |
|--|--|---|
| III. Landschafts elemente, stillgelegte Streifen etc. | <p>Seit 2005 gehören alle <u>Landschaftselemente</u> zur beihilfefähigen Fläche. Die EU-Kommission ist der Ansicht, dass grundsätzlich nur Cross Compliance-relevante Landschaftselemente als beihilfefähig eingestuft werden können. Jetzt sollen selbst kleinere Landschaftselemente wie Einzelbäume, Sträucher von weniger als 100 m² oder Lesesteinhaufen einzeln erfasst und kontrolliert werden.</p> <p>Viele Landwirte wollen auf ihren Schlägen <u>einzelne Streifen oder das Vorgewende extensiv nutzen</u>, um z.B. Wildtieren und Pflanzen zusätzliche Räume zu geben oder für den Gewässerschutz. Der Bund, die meisten Länder sowie die EU stellen sich auf den Standpunkt, dass diese Streifen im Flächenantrag grundsätzlich als gesonderte Parzellen anzugeben sind (z.B. Streifen für Wildäsung, Blühstreifen, Gerstenstreifen in einer Maisfläche). Außerdem muss der Streifen die Mindestparzellengröße von 0,3 Hektar bzw. – soweit vom Land geregelt – von in der Regel 0,1 Hektar erreichen.</p> <p>Diese Regelungen wirken abschreckend auf die Landwirte, vor allem wegen unterschiedlichen Anforderungen beim „GLÖZ“ für genutzte und stillgelegte Flächen. Auch die Umsetzung freiwilliger Agrarumweltmaßnahmen (Randstreifen etc.) wird dadurch behindert.</p> | <ul style="list-style-type: none"> • <u>Kleinere Landschaftselemente</u> sind weiter von der flächenscharfen Einzelerfassung und der CC-Erhaltungspflicht auszunehmen. • Streifen zur Erhaltung der Biodiversität sind <u>Teil der Produktionsfläche</u>; eine Kennzeichnung als stillgelegte Fläche („aus der Erzeugung genommen“) ist nicht erforderlich. • Vorgeschlagen wird eine Festlegung, dass <u>Schneisen und nicht-CC-relevante Landschaftselemente</u> der Hauptnutzung einer Fläche nicht entgegenstehen und damit keine gesonderte Beantragung bzw. Herausmessung erforderlich ist. • Vorgeschlagen wird ebenso eine Klarstellung, dass alle <u>kleineren produktionsintegrierten Agrarumweltmaßnahmen (unter 1.000 m²)</u> ebenfalls untergeordneter Teil der Hauptnutzungsfläche sind und nicht gesondert beantragt werden müssen. |

| | Problem | Lösung |
|--|--|--|
| IV. Beschränkung von Cross Compliance auf Schlüsselkriterien | <p>Der Umfang von Cross Compliance (CC) ist selbst für Experten nicht mehr zu überschauen. Allein die CC-Informationsbroschüre hat über 100 Seiten Papier. 19 EU-Verordnungen und Richtlinien sowie weitere Regelungen zum „guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ)“ gehören zu Cross Compliance. In den 27 EU-Staaten werden mittlerweile 2.680 Standards und 590 GLÖZ-Anforderungen bei den Landwirten überprüft.</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Konzentration auf <u>Kernbereiche/Schlüsselkriterien</u>; z.B. Herausnahme der Regelungen zu Tierseuchen, Tierkennzeichnung und Klärschlamm aus CC. • <u>Halbierung der Regelungen zum guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand</u>, u.a. Wegfall des Erosionskataster. • <u>EU-weite Festlegung von jeweils 1 bis max. 2 Standards</u> für die 19 EU-Verordnungen und -Richtlinien. |
| V. Anreize und Flexibilisierung beim Erhalt von Dauergrünland | <p>Die jetzigen Regelungen zum Erhalt von Dauergrünland sind bürokratisch und kontraproduktiv, weil:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die starre 5-Jahresfrist Grünlandumbrüche provoziert, um den Statuswechsel von Wechsel- auf Dauergrünland zu vermeiden, - die Vorgaben für die statistische Ermittlung der Grünlandquoten auf Landesebene fragwürdig sind, - die Dauergrünlanderhaltungsverordnungen in einigen Ländern sehr aufwändig sind (Genehmigungen, Kontrolle von Wiederansaat etc.). <p>Diese Regelungen verfehlen das Ziel, im Sinne des Klima- und Naturschutzes Grünland zu schaffen.</p> | <p>Vorgeschlagen wird ein „<u>Anreizpaket Dauergrünland</u>“:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Landwirte können bisheriges Wechselgrünland auch 5 Jahre und länger „grün“ lassen, ohne dass dieses „automatisch“ zu neuem Dauergrünland wird. • Länder können in der 2. Säule Förderung für „Neu-Grünland“ anbieten. • Bundeseinheitliche Regelung zum Flächentausch von Alt-Dauergrünland (mit Wirkung für alle Länder, in denen der Erhalt des Dauergrünlands einzelbetrieblich zu überwachen ist). • Fortsetzung der einheitlichen Flächenprämie für Acker- und Grünland. |

| | Problem | Lösung |
|---|---|--|
| VI. Nachhaltigkeits-Bestätigung für Biokraftstoffe | <p>Landwirte, die EU-Direktzahlungen erhalten, müssen sich mit „Cross Compliance“ einem engmaschigen Kontrollnetz unterwerfen. Auch die Flächen werden genau kontrolliert.</p> <p>Parallel dazu entstehen derzeit bei Biokraftstoffen neue EU-Vorgaben für die Nachhaltigkeitszertifizierung (Erneuerbare Energien Richtlinie).</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Mit dem Zuwendungsbescheid über die EU-Betriebsprämie erhält der Landwirt eine „<u>Nachhaltigkeits-Bestätigung</u>“. Der Landwirt kann dann diese Bestätigung für die Nachhaltigkeitszertifizierung von Biokraftstoffen nutzen, ohne dass weitere, doppelte Kontrollen von privaten Auditoren im landwirtschaftlichen Betrieb notwendig sind. • Feststellung etwaiger Flächen, auf denen keine nachhaltige Biomasse gewonnen werden kann („no go areas“) im Flächenantrag (Vergleich mit Nutzungsstatus 2008). Dadurch Rechtssicherheit für den Landwirt. |
| VII. Keine neue Stilllegungsquote | <p>Die von Umweltverbänden in die Diskussion gebrachten Quotenvorgaben für eine (ökologische) Flächenstilllegung sind im Sinne einer effizienten Flächennutzung nicht zeitgemäß und werden abgelehnt. Sie würden auch zu bürokratischen Ausweichreaktionen der Landwirte führen und die Flächennutzung weiter verteuern.</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Strikte <u>Ablehnung von Quotenvorgaben</u> für eine Flächenstilllegung. • <u>Bessere Anreize und Flexibilisierung</u> bei freiwilligen Agrarumweltmaßnahmen und beim Dauergrünland (siehe auch Nr.III). • In Zeiten einer wachsenden Flächenknappheit muss auch der Umwelt- und Naturschutz <u>flächeneffizienter</u> gestaltet werden. |